52.

### Satzung

### zur Änderung der Satzung

# über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 18.12.2018

١.

#### § 5 Gebührensatz der Satzung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Steinfurter Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,015663 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000155 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers St. Mauritz liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband St. Mauritz die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,033827 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000183 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münsterische Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,033340 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000107€

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Havixbeck-Roxel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,028007 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000127 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Emsdetterner Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,162832 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000262 €

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Sätze des Vorjahres.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 18. Dezember 2018

Gemeinde Altenberge Der Bürgermeister

(Paus)